

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

- a. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben, für die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung sonstiger Leistungen durch STARLIM Spritzguss GmbH, STERNER Werkzeugbau GmbH und/oder seiner verbundenen Unternehmen (im Folgenden kurz „starlim-sterner“, „wir“ oder „uns“) bei Rechtsgeschäften mit Unternehmen (im Folgenden kurz „Vertragspartner“). Waren sind in diesem Zusammenhang
 - Teile bestehend aus Elastomeren, Thermoplasten, Metallen, anderen Komponenten oder eine Kombination aus diesen („Produkte“);
 - Kavitätsbildende Werkzeugeinsätze („Werkzeugeinsätze“).
- b. Soweit der Vertragspartner entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen verwendet, ist deren Anwendbarkeit gegenüber starlim-sterner ausgeschlossen, auch wenn starlim-sterner ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Vertragserfüllungshandlungen von starlim-sterner gelten insofern nicht als Zustimmung zu von seinen Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.
- c. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, wenn sie bei einem früheren Auftrag von den Vertragspartnern vereinbart wurden.
- d. Die Rechtsbeziehung zwischen starlim-sterner und dem Vertragspartner richtet sich nach diesen Bestimmungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen und Verträgen. Änderungen, Nebenabreden, Vorbehalte und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von der Schriftform.

2. ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

- a. Angebote von starlim-sterner gelten als freibleibend und unverbindlich.
- b. Angebote oder Bestellungen des Vertragspartners nimmt starlim-sterner durch schriftliche Auftragsbestätigung, durch Lieferung der Ware oder durch Erbringung der Leistung an. Die Schriftform wird auch durch elektronische Datenübertragung per E-Mail oder Telefax erfüllt. Sondervereinbarungen auch mit Vertretern oder Repräsentanten von starlim-sterner bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch starlim-sterner.
- c. Sämtliche Angebots-, Projekts-, Zeichnungsunterlagen, Muster, Software, Ausführungsunterlagen, etc. sind streng vertraulich und dürfen ohne Zustimmung von starlim-sterner weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Starlim-sterner behält sich sämtliche Rechte daran vor. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind starlim-sterner unverzüglich zurückzustellen, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

- d. Die in Katalogen, Prospekten, Preislisten, Anzeigen auf Messeständen, in Rundschreiben, Werbeaussendungen oder in anderen Medien, wie z.B. auf Webseiten und dgl. enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen über die Leistungen und Waren von starlim-sterner sind unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich und schriftlich zum Vertragsinhalt gemacht wurden.
- e. Kostenvoranschläge von starlim-sterner sind grundsätzlich ohne Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit erstellt.
- f. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von starlim-sterner. Einkaufs- oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind für starlim-sterner nur dann verbindlich, wenn diese von starlim-sterner gesondert schriftlich anerkannt werden.
- g. Bei Abrufaufträgen ist starlim-sterner berechtigt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen.

3. PREISE

- a. Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich starlim-sterner eine entsprechende Preisänderung vor.
- b. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Angebotslegung durch starlim-sterner. Sollten sich die der Preisgestaltung zugrundeliegenden Bedingungen, insbesondere aufgrund von Änderungen der Lohnkosten, Kollektivverträge, Kosten für Rohstoffe, Energiekosten, etc. bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist starlim-sterner nach billigem Ermessen berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- c. Die Preise gelten ab Werk bzw. Lager von starlim-sterner ausschließlich Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt dies der Vertragspartner. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Vertragspartner gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.
- d. Bei Reparaturaufträgen werden die von starlim-sterner als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Vertragspartner bedarf.

4. LIEFERUNG

- a. Liefer- und Leistungsfristen von starlim-sterner sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich in der Auftragsbestätigung oder im Einzelvertrag vereinbart wurden.

- b. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchem Grund auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer- und Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- c. Die Lieferung beginnt mit dem späteren der folgenden Zeitpunkte:
 - Datum der Auftragsbestätigung;
 - Datum der Erfüllung aller dem Vertragspartner obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;
 - Datum, an dem starlim-sterner eine vor Lieferung der Ware zu leistenden Anzahlung oder Sicherheit erhält.
- d. Wird starlim-sterner an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren oder unabwendbaren oder nicht von starlim-sterner zu vertretenden Umständen, wie etwa höherer Gewalt, Krieg, Unruhen, Terrorakte, Betriebsstörungen, Embargos, Sanktionen, hoheitliche oder behördliche Maßnahmen und Eingriffe, Feuer, Überschwemmung, Pandemien, Streik, Behinderung von Verkehrswegen oder Verzögerung bei der Zollabfertigung behindert, wird starlim-sterner für die Dauer und im Umfang der Störung von ihrer Leistungspflicht entbunden, selbst wenn sich starlim-sterner bereits im Verzug befinden sollte. Die Liefer- und Leistungsfrist verlängert sich um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Starlim-sterner wird den Vertragspartner über die Umstände der Behinderung sowie die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unterrichten. Soweit das Ende der Störung nicht absehbar ist oder sie länger als 3 Monate dauert, ist jede Partei berechtigt, bezüglich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Unerheblich ist dabei, ob diese Umstände bei starlim-sterner selbst oder einem seiner Lieferanten oder Subunternehmer eintreten.
- e. Starlim-sterner behält sich die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung hinsichtlich Rohmaterialien und sonstiger Zulieferteile von Zulieferern vor. Im Falle nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch ihre Zulieferer ist starlim-sterner daher berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit sie ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Bereits erbrachte Gegenleistungen des Vertragspartners werden unverzüglich erstattet. Starlim-sterner wird den Vertragspartner unverzüglich entsprechend informieren.
- f. Aus dem Grund der Überschreitung von Lieferfristen ist der Vertragspartner nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt, ausgenommen beim Vorliegen von grobem Verschulden oder Vorsatzes von starlim-sterner.
- g. Wird die Vertragserfüllung aus von nicht von starlim-sterner zu vertretenden Gründen unmöglich, so ist starlim-sterner von ihren vertraglichen Verpflichtungen frei. Für diesen Fall besteht kein Schadenersatz- oder Ersatzanspruch des Vertragspartners.
- h. starlim-sterner ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt der Leistungs- oder Kaufgegenstand spätestens 6 Monate nach Bestellung als abgerufen.
- i. Wird der Versand auf Wunsch des Vertragspartners oder durch Umstände, die von starlim-sterner nicht zu vertreten sind, verzögert, so werden dem Vertragspartner, beginnend einen Monat nach Anzeige der

Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk von starlim-sterner mindestens jedoch 1.5% des Rechnungsbetrages, für jeden angefangenen Monat berechnet.

5. GEFahrTRAGUNG UND ERFÜLLUNGsort

- a. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald starlim-sterner die Ware zur Abholung im Werk oder Lager bereithält, und zwar unabhängig, ob die Ware von starlim-sterner an einen Frachtführer oder Transporteur übergeben wird. Der Versand, die Ver- und Entladung erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine Teillieferung handelt, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch starlim-sterner durchgeführt oder organisiert wird.
- b. Für Lieferung und Erfüllung gilt als Erfüllungsort der Sitz von starlim-sterner in A-4614 Marchtrenk, Mühlstraße 21, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

6. ZAhLUNG

- a. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt für die Fälligkeit des Preises folgendes:
 - Werkzeugeinsätze: 40% bei Auftragserteilung, 40% bei Erstbemusterung, 20% nach Rechnungslegung; rein netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
 - Produkte: 100% innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- b. Zahlungen sind bar ohne jeden Abzug auf das von starlim-sterner bekannt gegebene Konto zu leisten. Alle damit in Verbindung stehenden Zinsen und Spesen gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- c. Eine Zahlung gilt an jenem Tag als geleistet, an dem starlim-sterner darüber verfügen kann.
- d. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, im Falle geltend gemachter Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Forderungen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- e. Ist der Vertragspartner mit einer vereinbarten Zahlung im Verzug, so ist starlim-sterner unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, seine Leistungspflicht bis zur Zahlung durch den Vertragspartner einzustellen und/oder eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen; sämtliche offene Forderungen fällig zu stellen und für diese Beträge Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu verrechnen, sofern starlim-sterner nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist. Durch den Zahlungsverzug entstandene Kosten, wie etwa Aufwendungen für Mahnungen, Inkassoversuche, Lagerkosten und allfällige gerichtliche und außergerichtliche Rechtsanwaltskosten sind starlim-sterner zu ersetzen. Ein Rücktritt vom Vertrag durch starlim-sterner liegt nur dann vor, wenn dieser ausdrücklich schriftlich erklärt wird.

7. EIGENTUMsvORBEHALT

- a. starlim-sterner behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts zuzüglich Zinsen und Kosten vor, auch dann, wenn die Waren weiterveräußert, verändert, be- oder verarbeitet, vermengt oder fest mit dem Eigentum des Vertragspartners verbunden bzw. eingebaut werden.

- b. Der Vertragspartner tritt hiermit alle ihm aus einer Weiterveräußerung, Verarbeitung, Vermengung oder anderer Verwertung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen und Rechte zahlungshalber an starlim-sterner ab und starlim-sterner nimmt diese Abtretung an. Der Vertragspartner hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts oder Kaufpreises einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Rechnungen über diese Abtretung anzubringen und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er starlim-sterner alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- c. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen von starlim-sterner darf die Vorbehaltsware weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Vertragspartner verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von starlim-sterner hinzuweisen und diese unverzüglich zu verständigen.
- d. starlim-sterner ist berechtigt, die sofortige Herausgabe der gelieferten, aber noch nicht vollständig bezahlten Ware zu verlangen, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen starlim-sterner gegenüber nicht pünktlich und vollständig nachkommt oder über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird. Dasselbe gilt bei Abweisung des Insolvenzantrages mangels kostendeckenden Vermögens, wenn der Vertragspartner faktisch seine Zahlungen einstellt oder wenn dieser wegen des Abschlusses eines außergerichtlichen Ausgleiches an seine Gläubiger herantritt. Die Zurücknahme der Ware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wurde gesondert schriftlich vereinbart. Bei Zurücknahme der Vorbehaltsware bleibt das Recht von starlim-sterner, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bestehen.
- e. Die durch die Geltendmachung der Rechte der starlim-sterner aus dem Eigentumsvorbehalt entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 8. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT**
- a. starlim-sterner stehen zur Sicherung ihrer Forderungen und zur Sicherung von Forderungen aus anderen Rechtsgeschäften das Recht zu, die Leistungen, Erzeugnisse und Waren bis zur Begleichung sämtlicher offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zurückzubehalten.
- b. Dasselbe Zurückbehaltungsrecht gilt, selbst wenn die Forderungen noch nicht fällig sind, wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird. Dasselbe gilt bei Abweisung des Insolvenzantrages mangels kostendeckenden Vermögens, wenn der Vertragspartner faktisch seine Zahlungen einstellt, wenn dieser wegen des Abschlusses eines außergerichtlichen Ausgleiches an seine Gläubiger herantritt oder wenn in das Vermögen des Vertragspartners erfolglos exekutiert wird (auch durch Dritte).
- 9. BESCHAFFENHEIT, GEWÄHRLEISTUNG**
- a. Die Waren bzw. sonstigen Leistungen weisen bei Übergabe die vereinbarte Beschaffenheit auf; diese bemisst sich nach den Angaben in unseren Angeboten bzw. den schriftlich vereinbarten Spezifikationen sowie gegebenenfalls nach den vom Vertragspartner freigegebenen Prototypen und/oder Muster (sofern eine Produktionsfreigabe vereinbart wurde).
- b. Starlim-sterner übernimmt keine Gewährleistung für die Geeignetheit der Ware und/oder sonstigen Leistung für bestimmte vom Vertragspartner verfolgte Verwendungszwecke (auch nicht, wenn diese in einer Spezifikation des Vertragspartners enthalten sind), es sei denn, starlim-sterner hat die Eignung der Ware (einschließlich des Materials, aus welchem die Ware hergestellt werden soll) und/oder der sonstigen Leistung für den vorhergesehenen Verwendungszweck ausdrücklich schriftlich zugesichert. Es liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Vertragspartners zu prüfen, ob eine Ware und/oder sonstige Leistung, die den vereinbarten Spezifikationen entspricht, für einen bestimmten Zweck und für die Art ihrer Verwendung geeignet ist. Eine Gewährleistung für die gewöhnliche Verwendung und/oder für eine übliche und zu erwartende Beschaffenheit der Ware und/oder sonstigen Leistung ist darüber hinaus ausdrücklich ausgeschlossen.
- c. Wird die Ware bzw. sonstige Leistung aufgrund der Angaben, Zeichnungen, Pläne, Modelle oder sonstigen Spezifikationen des Vertragspartners gefertigt, leistet starlim-sterner nur für bedingungsgemäße Ausführung Gewähr. Starlim-sterner ist nicht verpflichtet, die Spezifikationen und sonstigen vom Vertragspartner vorgelegten Unterlagen auf deren Richtigkeit hin zu prüfen. Jegliche Design- bzw. Konstruktionsverantwortung von starlim-sterner für die Waren und/oder sonstige Leistungen ist ausgeschlossen.
- d. Angaben in Katalogen, Prospekten, Preislisten, Anzeigen auf Messeständen, in Rundschreiben, Werbeaussendungen oder in anderen Medien, wie z.B. auf Webseiten und dgl., sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit der Ware und/oder der sonstigen Leistung zu werten und daraus können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.
- e. starlim-sterner ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und nach Maßgabe der vorliegenden Bestimmungen verpflichtet, einen Mangel, der zum Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben. Der Vertragspartner hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt vorhanden war. Insofern wird die Vermutungsregel des § 924 ABGB ausgeschlossen. Wenn starlim-sterner auf diese Weise unterrichtet wird, hat sie nach eigener Wahl:
- die mangelhafte Ware an Ort und Stelle zu verbessern;
 - sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile auf Kosten des Vertragspartners zur Verbesserung zusenden zu lassen;
 - die mangelhafte Ware oder Teile auszutauschen;
 - eine angemessene Preisermäßigung vorzunehmen.
- f. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrenübergang im Sinne dieser Bedingungen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Dies gilt auch für Waren, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden wurden.
- g. Der Vertragspartner kann sich nur auf Gewährleistung berufen, wenn er starlim-sterner den aufgetretenen Mangel oder die Beanstandung unverzüglich – längstens binnen 5 Tagen nach Übernahme– unter Angabe der möglichen Ursachen schriftlich bekannt gibt. Nach

Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar oder offenkundig waren, ausgeschlossen.

- h. Keine Gewährleistungsansprüche bestehen bei Mängeln, die durch unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung entstanden sind, wenn gesetzliche oder von starlim-sterner erlassene Bedienungs- und Installationsvorschriften nicht befolgt werden; bei fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte, bei natürlicher Abnutzung, bei Transportschäden, bei unsachgemäßer Lagerung, bei funktionsstörenden Betriebsbedingungen, bei chemischen oder elektrischen Einflüssen, bei nicht durchgeführter notwendigen Wartung oder schlechter Instandhaltung.
- i. Die Gewährleistungspflicht erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von starlim-sterner der Auftraggeber selbst oder ein von diesem ermächtigter Dritter an der Ware Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.
- j. Stellt sich heraus, dass eine Mängelrüge unbegründet ist und hat der Vertragspartner dies erkannt oder fahrlässig nicht erkannt, so hat er starlim-sterner den für die Überprüfung entstandenen Aufwand zu ersetzen.

10. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

- a. Voraussetzung für den Rücktritt des Vertragspartners vom Vertrag ist Lieferverzug, der auf grobes Verschulden von starlim-sterner zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären.
- b. Unbeschadet ihrer sonstigen Rechte ist starlim-sterner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt,
 - Wenn die Ausführung der Lieferung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzen einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird.
 - Wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners entstanden sind und dieser auf Begehren von starlim-sterner weder Vorauszahlung leistet noch eine taugliche Sicherheit beibringt.

In diesen Fällen hat der Vertragspartner starlim-sterner sämtliche dadurch entstehende Nachteile und den entgangenen Gewinn zu ersetzen.
- c. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erfolgen.
- d. Falls über das Vermögen des Vertragspartners ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird, ist starlim-sterner berechtigt, gegen Beibringung einer tauglichen Sicherheit auf Erfüllung zu bestehen oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

11. HAFTUNG

- a. starlim-sterner haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Bei grober Fahrlässigkeit haftet starlim-sterner bis zu einer Höhe von € 500.000.--. Für entgangenen Gewinn wird nur bei Vorsatz gehaftet.

- b. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, Schäden durch Betriebsunterbrechung, Verluste von Daten, Zinsverluste, sowie Schäden durch Ansprüche Dritter gegen den Vertragspartner ist jedenfalls ausgeschlossen. Eine Haftung für Folge- und Vermögensschäden besteht nur, soweit diese aus Sach- und Personenschäden resultieren. Schäden aus Rückholaktionen und Rückrufkosten werden selbst dann nicht ersetzt.
- c. Das Verschulden von starlim-sterner ist durch den Vertragspartner nachzuweisen, insofern wird die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB ausgeschlossen.
- d. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- e. Anstelle von Ansprüchen aus Gewährleistung kann nicht Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden.
- f. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

12. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHT

- a. Sämtliche Rechte am geistigen Eigentum, wie insbesondere Urheberrechte, Schutzrechte, Know-How, Software, Verfahren, Ausführungsunterlagen, wie etwa Pläne, Skizzen, sonstige technische Unterlagen, Anleitungen, Muster, Prototypen, Kataloge, Prospekte, Abbildungen, und dergleichen stehen stets ausschließlich starlim-sterner bzw. den Lizenzgebern von starlim-sterner zu und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb, etc.
- b. Wird eine Ware von starlim-sterner aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstiger Spezifikationen des Vertragspartners angefertigt, hat uns der Vertragspartner bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten. Starlim-sterner ist insbesondere nicht verpflichtet, vom Vertragspartner vorgelegte Unterlagen bzw. Spezifikationen auf die Verletzung von Schutzrechten zu überprüfen.

13. DATENSCHUTZ

- a. Starlim-sterner verarbeitet personenbezogene Daten entsprechend der unter <https://www.starlim-sterner.com/datenschutzinformation/> abrufbaren Datenschutzinformation.
- b. Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.

14. COMPLIANCE

- a. Der Vertragspartner verpflichtet sich, verantwortungsvoll im Einklang mit den höchsten ethischen Standards zu handeln und sich an die im Code of Conduct der starlim-sterner Gruppe (abrufbar unter www.starlim-sterner.com/compliance) angeführten Grundsätze bzw. an mindestens gleichwertige Grundsätze zu halten. Der Vertragspartner verpflichtet sich insbesondere, selbst Vorschriften einzuführen bzw. einzuhalten und Maßnahmen zu setzen, die dem Standard dieses Code of Conduct entsprechen.
- b. Starlim-sterner behält sich das Recht vor, den Vertragspartner nach angemessener Vorankündigung

- auf die Einhaltung von mindestens gleichwertigen Grundsätzen und Richtlinien, wie sie im Code of Conduct dargelegt sind (insbesondere bezüglich der darin enthaltenen menschenrechts- und umweltschutzbezogenen Bestimmungen), zu überprüfen. Der Vertragspartner gestattet starlim-sterner oder seinen Vertretern, vor-Ort-Audits an den Standorten des Vertragspartners durchzuführen. Die Audits werden in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner sowie unter Wahrung allfälliger Geschäftsgeheimnisse und der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausgeübt. Der Vertragspartner muss eine zufriedenstellende Weiterverfolgung der während dieses Audits gemachten Beobachtungen sicherstellen und die vereinbarten Abhilfemaßnahmen ergreifen.
- c. Der Vertragspartner ist verpflichtet sich bestmöglich darum zu bemühen, dass auch seine eigenen Erfüllungsgehilfen bzw. Vertragspartner die Einhaltung dieser Grundsätze sicherstellen und entsprechende Vorschriften einführen bzw. Maßnahmen setzen.
- d. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen bzw. den Code of Conduct oder eine fehlende Umsetzung benannter Maßnahmen stellt eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht des Vertragspartners dar. Unbeschadet weiterer Rechte behält sich starlim-sterner daher das Recht vor, bei Verdacht oder Feststellung der Nichteinhaltung Informationen über den Sachverhalt und gegebenenfalls, in Abstimmung mit dem Vertragspartner und unter Einräumung einer angemessenen Frist, entsprechende Abhilfemaßnahmen einzufordern. Werden diese nicht geleistet oder wiegt der Verstoß schwer, behält sich starlim-sterner vor, unbeschadet weiterer Rechte, einzelne oder sämtliche Vertragsbeziehungen zum Vertragspartner außerordentlich fristlos zu kündigen.

15. EXPORTKONTROLLE

- a. Die Vertragserfüllung seitens starlim-sterner steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse des nationalen und/oder internationalen Exportkontrollrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- b. Der Vertragspartner hat die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollrechts einschließlich etwaiger Embargos und/oder Sanktionen einzuhalten. In jedem Fall hat er dabei die (Re-)Exportkontrollvorschriften der Europäischen Union, insbesondere die von der Europäischen Union verhängten Sanktionen gegen Russland und Belarus, einzuhalten.
- c. Der Vertragspartner stellt starlim-sterner von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber starlim-sterner wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Vertragspartner geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und ersetzt starlim-sterner sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen. Weiters steht starlim-sterner im Falle eines Verstoßes ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht zu.

16. ALLGEMEINES

- a. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die ungültige Bestimmung wird durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, ersetzt.

- b. Soweit die vorliegenden Bedingungen keine Regelung vorsehen, gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.
- c. Für allfällige Streitigkeiten zwischen dem Vertragspartner und starlim-sterner wird das sachlich zuständige Gericht in Wels, Österreich vereinbart. Starlim-sterner hat jedoch das Recht, auch am für den Vertragspartner zuständigen Gericht zu klagen.
- d. Der Vertrag unterliegt österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge des Internationalen Warenkaufs (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.